

# **Satzung des Ruder-Club Rastatt 1898 e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Ruder-Club Rastatt 1898. Mit seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rastatt unter Nr. VR40 führt er den Zusatz e.V.  
Gründungsdatum ist der 3. Juli 1898.
- (2) Sitz des Vereins ist Rastatt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Zweckverwirklichung**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Ruder-, Segel- und Motorbootsports und ergänzender Sportarten sowie die sportliche Förderung der Jugend und die Geselligkeit.
- (2) Der Verein ist dem Umwelt- und Naturschutz verpflichtet.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Dem Vereinszweck dienen insbesondere die sich im Besitz des Vereins befindlichen Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Sportgeräte.
- (5) Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl, noch nach anderen Merkmalen begrenzt.

## **§ 3**

### **Steuerbegünstigung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ (§§ 51 bis 68 AO).
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO) ist zu beachten. Eine Rücklagenbildung ist für freie Rücklagen im Sinne der Abgabenordnung möglich.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten die Zahlung einer Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

## **§ 4**

### **Flagge und Abzeichen**

- (1) Die Flagge des Vereins zeigt: Ein rotes Balkenkreuz auf weißem Grund mit gelbem Rand; im linken oberen Feld zwei gekreuzte Ruder mit den Initialen „RCR“, dem Anker und das Gründungsjahr 1898; im rechten unteren Feld ist ein Feld mit rotem Stern.
- (2) Das Vereinsabzeichen zeigt das Bild der RCR- Flagge.

## **§ 5 Mitglieder des Vereins**

- (1) Mitglieder des Vereins sind ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind all diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen oder sich aktiv in der Vereinsführung (Vorstand) betätigen. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zum ordentlichen Mitglied mit den entsprechenden Rechten und Pflichten.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Förderer des Vereins. Sie unterstützen die Vereinstätigkeit durch die Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft oder von mindestens zehn Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie sind nicht zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

## **§ 6 Aufnahme**

- (1) Wer sich um die Mitgliedschaft bewirbt, hat an die Vorstandschaft ein schriftliches Gesuch einzureichen und muss über einen einwandfreien Leumund verfügen.
- (2) Der Antragsteller verpflichtet sich für eine einjährige Probezeit. Während dieser kann die Anwartschaft auch ohne Angabe von Gründen durch die Vorstandschaft aufgelöst werden. Nach Ablauf der Probezeit erfolgt die offizielle Aufnahme. Über diese entscheidet die Vorstandschaft.
- (3) Minderjährige Mitglieder bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (4) Die Abteilungsleiter können dem Bewerber bis zur Entscheidung über seinen Aufnahmeantrag den Zutritt zum Bootshaus und die Benutzung der Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen gestatten.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig. Während der Probezeit besteht kein Stimmrecht. Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich bei der Aufnahme zur unbedingten Beachtung der Satzung sowie aller sonstigen festgestellten Ordnungen.
- (3) Für beschädigtes, abhanden gekommenes oder durch höhere Gewalt zerstörtes Privateigentum haftet der Verein nicht.
- (4) Das Vereinsgelände des RCR liegt im Überschwemmungsgebiet des Rheines. Bei drohendem

Hochwasser ist jedes Mitglied verpflichtet, geeignete Maßnahmen einzuleiten, um Schäden vorzubeugen.

- (5) Für fahrlässig oder vorsätzlich beschädigtes oder zerstörtes Vereinseigentum haftet, wer den Schaden verursacht hat, bei Minderjährigen der Aufsichtspflichtige.

## **§ 8**

### **Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Umlage**

- (1) Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung von Beiträgen und beim Eintritt in den Verein zur Zahlung einer Aufnahmegebühr verpflichtet. Außerdem haben alle Mitglieder die von den entsprechenden Fachverbänden festgesetzten Verbandsbeiträge an den Verein zu zahlen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus:
1. Grundbeitrag
  2. Abteilungsbeitrag
  3. Verbandsbeitrag.

Die Höhe der Abteilungsbeiträge werden von den Abteilungen dem Vorstand vorgeschlagen. Die Höhe des Grundbeitrages und der Abteilungsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

- (3) Der Beitrag ist jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres fällig. Er ist im Voraus zu entrichten. Ist das Mitglied mit seinem Beitrag im Rückstand, wird dieser nicht gesondert angemahnt. Ist ein Mitglied länger als zwölf Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Die Abteilungsbeiträge werden im Jahreshaushalt den jeweiligen Abteilungen zugewiesen.
- (5) Neben den Beiträgen können von der Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden. Die Höhe der Umlage ist auf den dreifachen Betrag des Grundbeitrags begrenzt. Die Umlage darf nur beschlossen werden zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann und damit der Vereinszweck gemäß § 2 Abs. 1 gefährdet wäre.
- (6) Mitgliedern, die kein eigenes Einkommen haben oder deren wirtschaftliche Lage es rechtfertigt, kann die Vorstandschaft auf Antrag die Aufnahmegebühr und Beiträge ermäßigen oder stunden.
- (7) Alle Gebühren, Beiträge, Umlagen usw. werden ohne Rechnungserteilung im Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein rechtzeitig eine Einzugsermächtigung zur Verfügung zu stellen. Tritt beim Mitglied eine Änderung der in der Einzugsermächtigung angegebenen Daten ein, so hat das Mitglied dies dem Verein unverzüglich mitzuteilen und für die Schaffung einer reibungslosen Einzugsmöglichkeit Sorge zu tragen. In begründeten Ausnahmefällen kann mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes im Einzelfall ein anderer Zahlungsweg für Beiträge, Umlagen usw. zugelassen werden.

## **§ 9**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
1. durch den Tod des Mitgliedes.
  2. durch freiwilligen Austritt, welcher der Vorstandschaft schriftlich anzuzeigen ist. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Bei Versetzung oder Wegzug kann dem Austrittsgesuch sofort stattgegeben werden.

3. durch Streichung aus der Mitgliederliste. Sie kann erfolgen durch Beschluss der Vorstandschaft:
  - a) wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als zwölf Monate im Rückstand ist oder über drei Monate rückständig und erfolglos zur Zahlung aufgefordert wurde.
  - b) wenn grobe Verstöße gegen die festgestellten Ordnungen oder gegen die Interessen und das Ansehen des Clubs vorliegen.
  - c) wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Aufnahme als Mitglied verhindern würden.
- (2) Gegen den Beschluss der Vorstandschaft hat der Betroffene das Rechtsmittel der Berufung zum Ältestenrat. Dieses Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb einer Frist von vier Wochen einzulegen.
- (3) Kommt der Ältestenrat zu einer anderen Entscheidung als die Vorstandschaft, so hat er die Sache mit Begründung zur erneuten Verhandlung an die Vorstandschaft zurückzuweisen. Gegen die folgende Entscheidung der Vorstandschaft ist ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben.
- (4) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte des Betroffenen, auch das Recht zum Tragen von Vereinsabzeichen. Die Mitgliedskarte und Vereinsschlüssel sind zurückzugeben. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge an den Verein bleiben bestehen. Im Falle des Absatzes (1) Ziffer 2 bleibt das Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet, während die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte mit dem Zugang der Austritterklärung erlöschen.

## **§10 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  1. Die Mitgliederversammlung
  2. Die Vorstandschaft
  3. Der Ältestenrat

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht zu den Befugnissen der Vorstandschaft oder des Ältestenrates gehören.
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird vom Vorsitzenden durch ein Rundschreiben spätestens 14 Tage vorher einberufen.
- (3) Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören:
  1. Jahres- und Kassenbericht e der Vorstandschaft.
  2. Bericht der Kassenprüfer.
  3. Entlastung der Vorstandschaft.
  4. Neuwahl der Vorstandschaft, des Ältestenrates und der Kassenprüfer (alle zwei Jahre).
  5. Beschluss über den Etat des Jahres.
- (4) Die Jahreshauptversammlung und außerordentliche Versammlungen beruft der Vorsitzende ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Vorstandschaft einen Antrag stellt. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang eines entsprechenden Antrags einberufen werden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters,

bei geheimer Abstimmung das Los. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Wahlen werden geheim, mit Stimmzetteln, vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (7) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist. Sie ist mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.
- (8) Anträge von Mitgliedern, über die in der Jahreshauptversammlung abgestimmt werden soll, müssen schriftlich mit Begründung bis zum 1. Dezember eines Jahres dem Vorstand vorliegen. Die Anträge und deren Begründung werden mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung an die Mitglieder versandt.

## **§ 12 Vorstandschaft**

- (1) Die Vorstandschaft bilden:
  1. der Erste Vorsitzende
  2. der Zweite Vorsitzende
  3. der Kassenwart
  4. der Schriftführer
  5. der Leiter der Ruderabteilung ( Ruderwart)
  6. der Leiter der Segelabteilung ( Segelwart)
  7. der Leiter der Motorbootabteilung ( Motorbootwart)
  8. der Haus- und Grundstückswart
  9. der Jugendleiter
  10. zwei Beisitzer
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende jeweils allein. Im Innenverhältnis darf der Zweite. Vorsitzende den Verein nur bei einer Verhinderung des Ersten Vorsitzenden vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung gemäß § 10 Abs. 6 einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern einberufen.
- (5) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und beschließt über die einzelnen Ordnungen, deren Änderung und Durchführung.
- (6) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig bei einer Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Die Kassenführung wird von zwei Rechnungsprüfern, die von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden, geprüft. Sie erstatten der Jahreshauptversammlung jeweils Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfungen für das abgelaufene Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer dürfen weder der Vorstandschaft noch dem Ältestenrat angehören.

## **§ 13 Der Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat hat drei Mitglieder. Sie werden auf der Jahreshauptversammlung gemäß § 10 Abs. 6 einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Dem Ältestenrat können nur Mitglieder angehören, die das 40. Lebensjahr vollendet und dem Verein mindestens zehn Jahre als ausübende Mitglieder angehört haben. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht gleichzeitig der Vorstandschaft angehören.
- (3) Der Ältestenrat wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte und setzt die Vorstandschaft hiervon in Kenntnis.
- (4) Der Ältestenrat ist in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung zur Beratung und zur gutachterlichen Stellungnahme heranzuziehen. Der Ältestenrat kann Anträge an die Vorstandschaft oder die Mitgliederversammlung stellen. Der Ältestenrat ist Berufungsinstanz für die Frage des Ausschlusses eines Vereinsmitgliedes.

#### **§ 14 Ordnungen**

Die festgestellten Ordnungen sind für die Mitglieder ebenso bindend wie die Satzung.

#### **§ 15 Satzungsänderungen**

- (1) Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der wesentliche Inhalt des Antrages muss den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (3) Antragsberechtigt sind der Vorsitzende oder mindestens zehn Mitglieder.

#### **§ 16 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist diese Zahl an Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen wird.
- (2) Die Auflösung obliegt drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Liquidation vorhandene Vermögen an die Stadt Rastatt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Diese Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder anderer obrigkeitlicher Anordnungen aufgelöst werden sollte.

*Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form durch Mitgliederversammlung am 25. Februar 2011 beschlossen.*